

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM PRAKTIKUM

Wo kann ich mein Praktikum absolvieren?

Im Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums der Senatsverwaltung vom Januar 2012, Kapitel IV, Abschnitt 12, Absatz (2) wird darauf hingewiesen, dass

„praxisbezogene Angebote (...) grundsätzlich im Land Berlin statt(finden). In besonders begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten die Durchführung auch in angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zulassen.“

Darf ich in der Firma, in der ein Familienmitglied arbeitet, ein Praktikum machen?

Wir differenzieren nach Jahrgang.

- In Jahrgang 7 sollen unsere Schüler/innen die Kontakte der Eltern, von Verwandten und Bekannten, etc. ausdrücklich nutzen. Das Ziel ist, über die Schulter zu schauen, die Arbeitswelt kennen zu lernen sowie eventuell neue Fähigkeiten, Interessen, Stärken.
- In Jahrgang 9 und 10 sollen unsere Schüler/innen sich hingegen selbstständig ein Praktikum organisieren. Vermittlungen durch Eltern und Verwandte sind selbstverständlich möglich, auch grundsätzlich die Beschäftigung im selben Betrieb. ALLERDINGS ist eine Zusammenarbeit ausdrücklich nicht erwünscht. Das heißt, das Praktikum sollte in einer anderen Abteilung mit anderen Mitarbeitenden stattfinden. Ziel des Praktikums ist das selbstständige Handeln, wozu auch das Sich-Einfügen in eine fremde Arbeitsumgebung gehört.

Darf ich in Klasse 9 und Klasse 10 in derselben Firma bzw. im selben Beruf ein Praktikum machen?

Grundsätzlich sollte es das selbsterklärte Ziele jeder Schülerin und jedes Schülers sein, so viele Erfahrungen in den Praktikumszeiträumen wie möglich zu sammeln. Dazu gehört auch, verschiedene Betriebe kennen zu lernen. Allerdings ist es mit einer guten Begründung möglich einen Beruf zwei Mal als Praktikant/in, dann aber in unterschiedlichen Einrichtungen, kennen zu lernen. Dies bietet sich an, wenn man einen konkreten Ausbildungswunsch hat. Drei Mal denselben Beruf sollte man jedoch nicht kennen lernen (Bsp. Jahrgang 7 Erzieher/in, Jahrgang 9 Erzieher/in, Jahrgang 10 wieder Erzieher/in).

Wie lange am Tag muss ich während des Praktikums arbeiten?

Im Merkblatt zur Durchführung eines Praktikums der Senatsverwaltung vom Januar 2012, Abschnitt 4, Absatz (3b) wird darauf hingewiesen, dass

„Die Aufenthaltszeit im Praktikumsbetrieb (...) ausschließlich der Pausen höchstens sechs Stunden“ beträgt.

An welchen Arbeitstagen darf der Praktikumsbetrieb mich einplanen?

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen gilt laut Jugendarbeitsschutzgesetz die Fünf-Tage-Woche. Mehr Arbeitstage in einer Woche sind untersagt. Es wird zudem empfohlen, jedoch nicht zwingend vorgegeben, dass die beiden freien Tage aufeinander erfolgen.

§ 16 Jugendarbeitsschutzgesetz gibt eine allgemeine Samstags- und Sonntagsruhe vor. Demnach dürfen Jugendliche an diesen Tagen nicht im Arbeitsbetrieb eingesetzt werden. Jedoch hat der Gesetzgeber eine Reihe an Ausnahmen festgelegt. In bestimmten Arbeitsbereichen dürfen an diesen Sperrtagen Heranwachsende beschäftigt werden. Es folgt eine Auswahl der im Gesetz festgehaltenen Ausnahmereiche für beide Tage:

- Samstag: In Krankenanstalten, Altenheimen, Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, Friseursalons, Landwirtschaftsbetrieben, Gaststätten, Schaustellergewerben, Reparaturwerkstätten, im Verkehrswesen, in ärztlichen Notdiensten, beim Sport sowie bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen.
- Sonntag: In Schaustellergewerben, Theatervorstellungen, ärztlichen Notdiensten, Krankenanstalten, Landwirtschaftsbetrieben und im Familienhaushalt.

Quelle: https://www.arbeitsschutzgesetz.org/jarbschg/#Ist_Arbeit_am_Wochenende_verboten

Darf der Praktikumsbetrieb mich abends arbeiten lassen?

Hier unterscheidet das Jugendarbeitsschutzgesetz zwischen verschiedenen Altersstufen:

- Über 15 Jahre: Heranwachsende dieser Altersklasse dürfen generell nur zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten.
- Über 16 Jahre: Mit Erreichen des 16. Lebensjahres öffnet das Gesetz die strengen Beschränkungen etwas. So darf ein Jugendlicher in diesem Alter in Gaststätten- und Schaustellergewerben bis 22 Uhr arbeiten, in mehrschichtigen Betrieben sogar bis 23 Uhr.

Fallen Betriebe nicht in die gesetzlichen Ausnahmereiche, ist es aber unter Umständen trotzdem möglich, 15-Jährige auch länger als bis 20 Uhr zu beschäftigen. Dafür muss der Arbeitgeber eine Anzeige bei der Aufsichtsbehörde machen.

Quelle: https://www.arbeitsschutzgesetz.org/jarbschg/#Ist_Arbeit_am_Wochenende_verboten

Wie viel Pause muss bei meinen Arbeitszeiten eingeplant werden?

Die Pausenregelung für alle unter 18-Jährigen ist ebenfalls durch das Jugendarbeitsschutzgesetz genau geregelt:

- Liegt eine Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden vor, muss in jedem Fall eine 30-minütige Pause erfolgen.
- Fällt die Beschäftigungszeit noch länger aus – liegt sie also über 6 Stunden – muss die Ruhepause sogar 60 Minuten betragen.

Quelle: <https://www.arbeitsschutzgesetz.org/jarbschg/arbeitszeit/>

ACHTUNG: Die Pausenzeit wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. 6 Stunden Arbeitszeit führen demnach zu 6,5 Stunden Anwesenheit im Betrieb: 6 Stunden Arbeit plus eine halbe Stunde Pause.